

Ihr Personalrat

Digitale Medien und Datenschutz

Für den Datenschutz und die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben an Schulen ist die Schulleitung verantwortlich. Hierbei wird sie vom behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt.

Am SSA Biberach ist dies Herr **Werner Sing**:
07351 5095-130
werner.sing@ssa-bc.kv.bwl.de

Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen

Werden personenbezogene Daten der Schule auf Servern außerhalb der Schule verarbeitet, trägt die Schule weiterhin als Auftraggeberin die Verantwortung für diese Daten und den Datenschutz. Es wird empfohlen, für eine Datenverarbeitung im Auftrag den **vom Kultusministerium bereitgestellten Mustervertrag** mit Ausfüllhinweisen zu verwenden, der mit dem LfDI abgestimmt wurde.

Wenn die Voraussetzungen zur **Speicherung personenbezogener Daten** in einer Cloud nach Artikel 28 EU-DSGVO nicht gegeben sind, ist die dienstliche Nutzung **von Cloud-Diensten untersagt**. Dies gilt vor allem, wenn der Anbieter oder die Server **außerhalb der EU** liegen.

Vor der Veröffentlichung von Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von minderjährigen Schüler*innen muss eine **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dies kann in schriftlicher Form oder digital geschehen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres muss diese Einwilligung auch von den Schüler*innen selbst eingeholt werden. Dies gilt auch für die Weitergabe dieser Medien, in digitaler oder analoger Form.

E-Mailverkehr darf nur zu **Terminabsprachen** unverschlüsselt stattfinden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist in unverschlüsselter Form nicht zulässig. Das Versenden von **Unterrichtsmaterial per Mail ist zulässig**.

Personenbezogene Daten von Lehrkräften dürfen im Internet, Intranet und Druckerzeugnissen weitergegeben werden, wenn eine **Einverständniserklärung** der Lehrkraft vorliegt. Diese **kann** jedoch jederzeit ohne Angabe von Gründen **widerrufen werden**.

Werden **technische Einrichtungen** und automatisierte Verfahren zur Bearbeitung personenbezogener Daten an der Schule **geändert**, unterliegt diese Änderung der **Mitbestimmung der Beteiligten**. Der Personalrat muss den Änderungen im Voraus zustimmen, die Schulaufsichtsbehörde ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Die **Beschäftigten** des Landes sind zur Nutzung von landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattformen **nicht dazu verpflichtet**, sich **eigene Endgeräte und Software auf eigene Kosten** anzuschaffen. **Der Einsatz von privaten Geräten für den Dienstgebrauch ist erlaubt, wenn die Lehrkraft sich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Hinweise verpflichtet hat**. Dabei sind **technische Mindestanforderungen einzuhalten**, z. B. ein aktuelles Betriebssystem, Virenschutz, Firewall, sichere Passwörter (**die nicht im Browser für weitere Sitzungen gespeichert werden dürfen**) sowie die Trennung schulischer und privater Daten. Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten (Krankheiten, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden.

Die **Löschung personenbezogener Daten** auf privaten Geräten muss **spätestens nach dem Ende des nächsten Schuljahres erfolgen**. Die Schulleitung **überwacht und dokumentiert die Einhaltung dieser Vorgaben**. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass die **Daten vor dem unerlaubten Zugriff Dritter geschützt sind**.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dienstlicher Aufgaben – etwa im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Gutachten – ist auf privaten Geräten nur vorübergehend zulässig. Nach Fertigstellung sind die Daten auf ein dienstliches Gerät zu übertragen und auf dem privaten Gerät zu löschen.

Quelle:

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000030921>